

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Departement des Innern
BA für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

4. Mai 2009

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen / Einrichtung eines Familienzulagenregisters:
Anhörung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 13. März 2009 laden Sie uns zur schriftlichen Anhörung ein. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

Das neue Familienzulagengesetz ist per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Familienzulagen werden durch 26 kantonale Familienausgleichskassen und verschiedene Verbandsausgleichskassen durchgeführt. Obwohl im Bundesgesetz die Anspruchskonkurrenz geregelt ist, besteht eine gewisse Gefahr, dass Familienzulagen doppelt ausgerichtet werden. Dies kann insbesondere der Fall sein bei gleichzeitiger Ausübung von Teilpensen des Vaters oder auch der Mutter bzw. bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit von Vater und Mutter. Die Einrichtung eines zentralen Familienzulagenregisters vereinfacht das Abklärungsverfahren und bietet Gewähr, dass Doppelbezüge verhindert werden.

1 Hauptanliegen

- 1.1. Wir begrüssen die vorgesehene Einführung eines zentralen Familienzulagenregisters und sind grundsätzlich mit den vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen einverstanden.
- 1.2. Gemäss Vorschlag erfolgt die Finanzierung der Führung des zentralen Familienzulagenregisters durch die verschiedenen Familien- und Arbeitslosenkassen, welche in die Durchführung des Familienzulagengesetzes involviert sind. Der Bundesrat erachtet es als notwendig, dass das Bundesparlament ein Bundesgesetz über ein nationales Register schafft, welches durch eine Bundesbehörde, die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), betrieben wird. Wir würden es begrüssen, wenn eine Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln erfolgen würde.

2 Zu den einzelnen Gesetzesartikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 21a

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Familienzulagenregisters (Vorentwurf) wird die Schaffung eines zentralen und mithin nationalen Registers geregelt. Es ist zu begrüßen, dass die Führung des Registers der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) der AHV übertragen wird. Die ZAS ist eine Abteilung der eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 21b und c

Mit klaren Regeln betreffend der Datenbekanntgabe bzw. der Meldepflicht wird dem Datenschutz wie auch der Verpflichtung der Durchführungsstellen Genüge getan. Insbesondere wichtig ist, dass einerseits nur diejenigen Daten erfasst werden, die notwendig sind, um einen Doppelbezug zu verhindern, und andererseits nur Zugriff auf die Daten hat, wer diese tatsächlich benötigt. Aus Sicht der Durchführungsstellen wäre es sehr wichtig, wenn die Suche im Register auch nach Namen der jeweiligen Kinder abgesetzt werden könnte. Im erläuternden Bericht wird dies bestätigt. Im Vorentwurf des Familienzulagengesetzes ist nur die Versichertennummer und das Geburtsdatum anzugeben. Die praktische Durchführung für die Durchführungsstellen würde erleichtert, wenn zwingend auch nach dem Namen des Kindes gesucht werden könnte.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2009

Damit das Familienzulagenregister umgehend mit dessen Inbetriebnahme seinen Zweck nach Artikel 21a erfüllen kann, müssen die Daten bezüglich der Kinder, für die bereits eine Familienzulage ausgestellt wird, vor Inbetriebnahme des Familienzulagenregisters erfasst werden. Den Durchführungsstellen wird eine Frist für diese Meldungen von 3 Monaten eingeräumt. Diese Frist erachten die Durchführungsstellen im Kanton Solothurn als zu kurz, weil bis heute in den EDV-Applikationen die Versichertennummer nicht geführt wurde. Diese Bereinigung muss manuell erfolgen und ist entsprechend aufwändig.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Änderungswünsche danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber